C/2025/3175

5.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12012 – MADISON DEARBORN PARTNERS / SCHOELLER GROUP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3175)

1. Am 26. Mai 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Intelligent Packaging Sub Limited Partnership („IPL-Muttergesellschaft" – zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „IPL", Kanada), kontrolliert von Madison Dearborn Partners, LLC („MDP", Vereinigte Staaten),

— Schoeller Packaging B.V. (Niederlande), Schoeller Rental B.V. (Niederlande) und Schoeller Allibert GmbH (Deutschland) (zusammen „Schoeller Group") kontrolliert von Fonds, die von Brookfield Corporation und/oder ihren verbundenen Unternehmen (Vereinigte Staaten) verwaltet und/oder beraten werden.

MDP wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Schoeller Group erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MDP eine Private-Equity-Gesellschaft mit Sitz in den USA, deren Schwerpunkt weltweit auf Investitionen in die Grundstoffindustrie, in Finanzdienstleistungen, in das Gesundheitswesen, in Technologie und in Lösungen für Behörden liegt.

— Die Schoeller Group ist ein europäischer Hersteller von Mehrweg-Transportbehältern aus Kunststoff für den Materialtransport. Die Schoeller Group bietet eine Reihe von Standard- und maßgeschneiderten Lösungen für Mehrwegverpackungen aus Kunststoff an, darunter faltbare Behälter, Getränkekästen und -tabletts, tragbare Kisten und Paletten. Zu ihren Kunden gehören weltweit die Automobil-, Getränke- und Lebensmittelindustrie-, das verarbeitende Gewerbe, die Pooling-Branche und der Einzelhandel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12012 – MADISON DEARBORN PARTNERS / SCHOELLER GROUP

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË